



Vereinsschulung KJ

Aktuelles aus der KJ



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude

Die Kärntner Jägerschaft



Kärntner Jägerschaft



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude

Jagdbezirk Wolfsberg

Jagdbezirk Wolfsberg

96.822 ha

145 (87 EJ / 58 GJ) Jagdgebiete

1290 Mitglieder

164 Jagdschutzorgane

Jagdstatistik

	Rehwild	Rotwild	Gamswild
2021/22	7.208	1.002	455
2023/24	6.474	846	394

Jagdgesellschaften stehen für ...

Brauchtum, Tradition und Verantwortung

Hilfeleistungen bei Wildunfällen

Mitwirkung bei Veranstaltungen

Jägerbegräbnis

Sauberkeit und Umwelt

Flurreinigungsaktionen

Weiterbildung und Jugendförderung

Ausflüge mit Schulen und Kindergärten

Bindeglied zwischen Jagd und Grundeigentümern

Kommunikation



Themen in Jagdgesellschaften

- Wahlen und Funktionen (Statuten)
- Mitgliedschaft vs. Jungjäger
- Jägerdichte
- Abschussplan und Erfüllung
- Jagdschutzorgane
- Kontrolle und Weidgerechtigkeit
- Reviereinrichtungen und Reviereinteilung
- Streitigkeiten - Sanktionen
- Freizeitsuchende etc.
- ...?!



Mittel zum Zweck

- ✓ Besonderes Zeichen
- ✓ Belohnungsstücke
- ✓ Gemeinsame Erlebnisse
- ✓ Zusammenhalt pflegen
- ✓ etc.



Vereinsstatuten

§ 3 VerG Statuten

Die Statuten müssen jedenfalls enthalten:

- ✓ Bestimmungen über den **Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft**
- ✓ die **Rechte und Pflichten** der Vereinsmitglieder
- ✓ die **Organe** des Vereins und ihre Aufgaben (Jagdleiter kann auch Obmann bzw. JSO sein)
- ✓ die Art der **Bestellung** der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode
- ✓ die Erfordernisse **für gültige Beschlussfassungen** durch die Vereinsorgane
- ✓ die Art der Schlichtung von **Streitigkeiten** aus dem Vereinsverhältnis (Schiedsgericht)
- ✓ ...



Vereinsstatuten



Inhalt von Statuten sollte nur Punkte enthalten, welche auch **kontrollierbar** bzw. **praktikabel** sind!

- durchgehende (gültige) Jagdkarte erforderlich (sonst Ausschluss)
- nur ein Familienmitglied darf Mitglied in der JG sein
- ein Bockabschuss darf nur im Beisein eines JSO durchgeführt werden
- ...

Darüber hinaus kann man selber im Jagdverein Regelungen (Statuten, Pirscheinteilung) schaffen, welche viele Problemfälle einfach lösen können.

- ✓ Jägerdichte (z.B. Ehrenmitglieder, etc.)
- ✓ Vermarktung von Wildbret
- ✓ Erfüllung Abschussplan (Bindung von männlichen Stücken an weibliche)

Musterstatuten »»»»»» <https://www.bmi.gv.at/609/abfragen.aspx>



Satzungen der Kärntner Jägerschaft



Organisation der Hegeringe

Die Anzahl und die Bereiche der Hegeringe, die sich nicht überschneiden dürfen, werden vom Bezirksausschuss festgesetzt. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Grenzen des Hegeringes tunlichst mit den Grenzen einer oder mehrerer Katastralgemeinden decken. Ein Hegering soll mindestens 30 Mitglieder haben.

Der Hegering besteht aus den Mitgliedern der Kärntner Jägerschaft, die im Bereich des Hegeringes

- a) ihren **Hauptwohnsitz** haben oder
- b) dort das **Jagdausübungsrecht** besitzen oder
- c) dort den **Jagdschutz** ausüben oder
- d) einer **Jagdgesellschaft** im Bereich des Hegeringes als **Mitglied(er)** angehören

Gilt NICHT für Erlaubnisscheininhaber!!!



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude

Satzungen der Kärntner Jägerschaft



Mitglieder der Kärntner Jägerschaft, die auf diese Art Mitglieder zweier oder mehrerer Hegeringe sind, haben zu erklären, in **welchem Hegering** sie ihr Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Anspruch nehmen wollen. Wird eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, ist das Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle im Mitglieder- und Wählerverzeichnis für den Hauptwohnsitz-Hegering zu führen und hat dort sein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Die Erklärung ist bis **31. Jänner** eines Jahres bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Erklärungen gelten erst ab dem nächsten Kalenderjahr.

Das erklärende Mitglied ist bei der Landesgeschäftsstelle im Mitglieder- und Wählerverzeichnis solange für den Hegering zu führen, für welchen sich das Mitglied erklärt hat, bis das Mitglied frist- und formgerecht eine abweichende Erklärung abgibt.



Satzungen der Kärntner Jägerschaft



Die Mitglieder der Kärntner Jägerschaft sind zum verlässlichen und sachgemäßen Umgang mit ihren Jagdwaffen verpflichtet. Sie haben ihre Jagdwaffe regelmäßig auf ihre Sicherheit und Präzision zu überprüfen und ihre Schießfertigkeit regelmäßig so zu üben, dass sie die Jagd sachgemäß und weidgerecht ausüben können. Sie haben an den **Hegeringschießen** teilzunehmen.

Zur Förderung des sachgemäßen Umgangs mit Jagdwaffen haben die Hegeringe alljährlich mindestens ein **Hegeringschießen** zu veranstalten (Bestätigung auf Nachweis der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zur Kärntner Jägerschaft).

Kann ein Mitglied nicht am Hegeringschießen teilnehmen → Bestätigung auch auf einer Schießstätte

Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane haben sich davon zu überzeugen, dass ihre Jagdgäste mit Jagdwaffen verlässlich, sachgemäß und weidgerecht umgehen können.



Jägerdichte



Jägerdichte

In einem Jagdgebiet dürfen nur so viele Personen die Jagd ständig ausüben, dass auf je **50 ha** – bei einem überwiegenden Bestand von Rotwild oder Gamswild auf je **100 ha** – eine Person entfällt.

Auf die zulässige Höchstzahl ist je angefangene **1500 ha** eines Jagdgebietes ein für dieses Jagdgebiet bestelltes und angelobtes **Jagdschutzorgan** nicht anzurechnen.

Für die Teilnahme an **Gesellschaftsjagden** ist ein Jagderlaubnisschein nicht erforderlich.

Zur Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen mit einer Gültigkeit von **mehr als einer Woche** ist die Genehmigung des BJM erforderlich (nicht bei Mitgliedern einer JG sowie JSO).

Der Jagdausübungsberechtigte hat dem BJM die erfolgte Ausstellung aller Jagderlaubnisscheine zu **melden**.



Abschussmeldungen



Abschussmeldung § 58 K-JG

Der JAB hat den Abschuss und den Fang eines Wildstückes sowie das Auffinden eines gefallenen Wildstückes unter Angabe des Erlegers oder Finders dem HRL binnen **einer Woche** bekanntzugeben, sofern es sich um Wild, das der Abschussplanung unterliegt, oder um Schwarzwild oder Damwild handelt (**Abschussmeldung**).

Sofern die Abschussmeldung in Papierform erfolgt, ist der Vordruck zu verwenden. Nach Maßgabe vorhandener technischer Möglichkeiten kann die Abschussmeldung in **elektronischer Form** erfolgen.

(zukünftig NUR elektronische Meldungen mehr möglich – Novelle K-JG)

Abschussliste und Wildnachweisung § 59 K-JG

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, das während des Jagdjahres in seinem Jagdgebiet erlegte, gefangene oder sonstwie verendete Wild in einer für jedes Jagdgebiet gesondert geführten Abschussliste zu verzeichnen.

Die Abschussliste ist mit dem Ablauf des Jagdjahres abzuschließen und bis zum **15. Jänner** des folgenden Jahres dem Hegeringleiter zur Weiterleitung an den Bezirksjägermeister zu übermitteln.



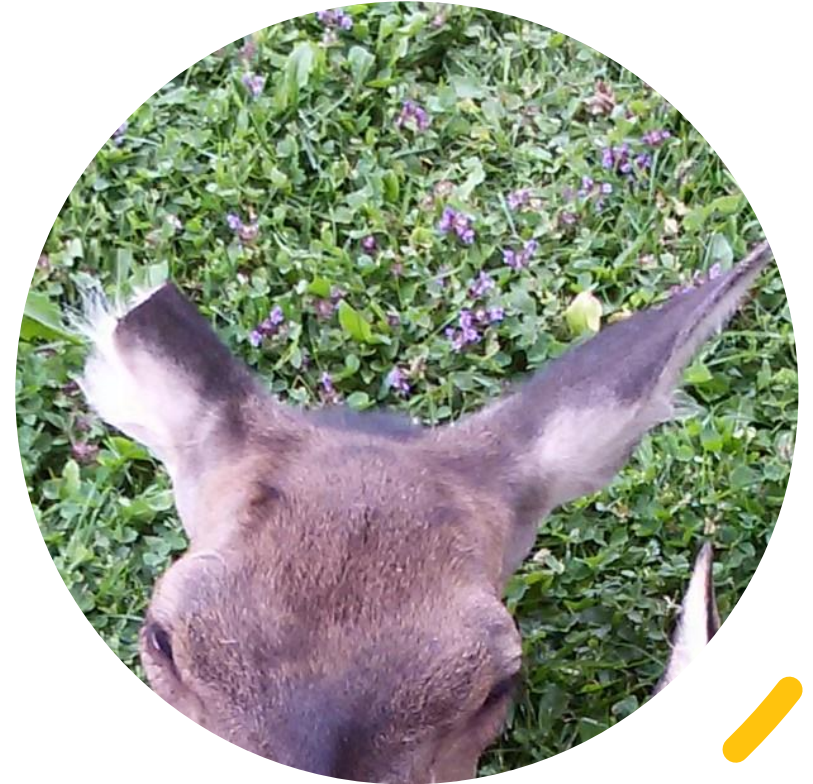
Abschussmeldungen

Nachweis des Abschusses von Wildstücken § 60 K-JG

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, über Anordnung des Bezirksjägermeisters innerhalb eines Jagdjahres in seinem Jagdgebiet erbeutete Trophäen von Schalenwild von bestimmter Art samt den dazugehörigen linken Unterkiefern dem Bezirksausschuss auf dessen Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Der Jagdausübungsberechtigte ist weiters verpflichtet, bei Schalenwild auf begründete Anordnung des Bezirksjägermeisters diesem oder einem von ihm beauftragten Hegeringleiter das **Haupt des Stückes** in der Decke vorzulegen.

Der Jagdausübungsberechtigte ist überdies verpflichtet, die für die jährliche Hegeschau von der Kärntner Jägerschaft bestimmten Trophäen von Schalenwild auszustellen. Bei **Hirschen und Rehböcken** hat er neben den Trophäen den **linken Unterkiefer** auszustellen. Wenn es der Landesausschuss der Kärntner Jägerschaft beschließt, sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, auch die **linken Unterkiefer von weiblichem** Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern auszustellen.





Haftung von Funktionären

- **Haftung des Vereines** mit dessen Vermögen
- Verletzt ein **Funktionär** seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten, haftet er dem Verein für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für die Rechnungsprüfer.
- **Rechnungsprüfer** unentgeltlich tätig, dann tritt eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (Änderung in Statuten möglich)

Schadenersatz bei:

- ✓ Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung tätigt
- ✓ Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet
- ✓ ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt hat

Haftung bei Vereinsfesten, bei denen es zu Unfällen kommt oder Veranstaltungen, bei denen Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden





Verhalten im Jagdgebiet § 69 K-JG

Verhalten im Jagdgebiet

Es ist jedermann **verboten**, ein Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege und solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, **ohne schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten** mit einem **Gewehr**, zu durchstreifen. Die schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten ist auch für den **Transport von erlegtem oder gefallenem Schalenwild** durch ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege und außerhalb sonstiger Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften oder Gehöften benützt werden, erforderlich.

Wildunfall

Wird Wild von Fahrzeugen verletzt oder getötet, so hat der **Lenker des Fahrzeuges** dies der nächsten Sicherheitsdienststelle, dem Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgan zu **melden**.

Der **Jagdausübungsberechtigte** oder dessen **Jagdschutzorgan** **hat** nach Erhalt einer Meldung unverzüglich für die Bergung des Wildes zu sorgen, sofern dies ohne Gefährdung seiner körperlichen Sicherheit möglich ist, und erforderlichenfalls eine Nachsuche durchzuführen.



Disziplinarrecht

Vergehen der **Mitglieder der Kärntner Jägerschaft** gegen die **Standespflichten**, die nicht länger als **fünf** Jahre (bis zu zehn Jahre) vom Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung, etc.) zurückliegen, werden von einem Disziplinarrat der Kärntner Jägerschaft geahndet.

Ein **Vergehen** gegen die Standespflichten liegt vor, wenn ein Mitglied der Kärntner Jägerschaft

- ✓ wiederholt oder gröblich jagdrechtliche Vorschriften übertritt
- ✓ Grundsätze der Weidgerechtigkeit missachtet oder
- ✓ die Satzung und Interessen der Kärntner Jägerschaft verletzt

Disziplinarstrafen sind:

- a) der einfache Verweis,
- b) der strenge Verweis,
- c) der Ausschluss aus der Kärntner Jägerschaft auf bestimmte Zeit,
- d) der Ausschluss aus der Kärntner Jägerschaft auf Dauer.



Gesetzliche Änderungen

Kärntner Alm- und Weideschutz Gesetz

Kärntner Risikowolfsverordnung

Gerade in Begutachtung ...

Verordnung betreffend die vorübergehende
Ausnahme von der Schonzeit für den
Fischotter 2024;

Novelle zum K-JG (geht in Begutachtung)

geplant:

Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe (Raben-
und Nebelkrähe)

Verkürzung der Schonzeit für den Eichelhäher und
die Elster



Allgemeines

- Fischotter, Biber, Goldschakal, Wolf etc.
- Jagd Österreich
- Novelle K-JG
- WÖRP und ASP
- Wildunfälle (§ 69 Abs 4 K-JG)
-



Anregungen, Wünsche und
Ideen sind immer gern
gesehen!!!

Alle Präsentationen der Vereinsschulungen finden (ab morgen) sie auf unsere Homepage (www.kaerntner-jaegerschaft.at).



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude





Aktuell

- Luchs(e) in Kärnten ...
- Bärenangriffe auf Menschen ...
- Biber ...
- Fischotter ...

Termine



Nov/Dez: Nachtzielgerätekurse in Spittal und Villach (ausgebucht)

15.-17. November: Brauchtumsmesse (Stand der KJ)

11. Jänner 25: Hegeringleitertag in Mageregg

Jän/Feb: Hegeringversammlungen

Feb/Mär/Apr: Bezirksversammlungen

22. März: Erste Hilfe Kurs für Jäger

14. Juni: Landesjägertag

20. September: 4. Mageregger Jagd- und Genussmarkt



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

